

1. Allgemeine Auftragsbestimmungen

1.1. Vertragserrichtung

Der Vertrag kommt mit schriftlichem Auftragschreiben durch den Auftraggeber zustande. Der Auftragnehmer anerkennt unter gleichzeitigem Verzicht auf die Geltendmachung eigener allgemeiner Bedingungen die Verbindlichkeit dieser allgemeinen Vertragsbestimmungen.

Folgende Unterlagen werden in unten angeführter Reihenfolge Vertragsbestandteil:

- diese Allgemeinen Auftragsbestimmungen
- das Auftragschreiben
- das Angebot des Auftragnehmers ohne dessen allgemeine Bedingungen
- einschlägige österreichische Rechtsvorschriften
- einschlägige europäische Normen.

Enthält eine Auftragsbestätigung oder eine Rechnung des Auftragnehmers Preise oder Bestimmungen, die vom Auftragschreiben oder der Bestellung des Auftraggebers abweichen, ist zu deren Gültigkeit die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftraggebers erforderlich. Ein Schweigen des Auftraggebers gilt nicht als Zustimmung.

Die Kosten und Gebühren der Vertragserrichtung sind vom Auftragnehmer zu tragen.

1.2. Rücktritt vom Vertrag

Der Auftraggeber hat das Recht, ohne Nachfristsetzung von einem erteilten Auftrag ganz oder teilweise insbesondere dann zurückzutreten, wenn

- die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde,
- der Auftragnehmer in Liquidation tritt,
- die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages durch den Auftragnehmer unmöglich wird,
- der Auftragnehmer wesentliche Teile des Auftrags ohne Zustimmung des Auftraggebers an Subunternehmer weitergibt,
- der Auftragnehmer wiederholt gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz verstößt oder
- der Auftragnehmer – bei juristischen Personen, handelsrechtlichen Personengesellschaften, eingetragenen Erwerbsgesellschaften und Arbeitsgemeinschaften eine in der Geschäftsführung tätige physische Person – vom Strafgericht wegen schwerwiegender Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit rechtskräftig verurteilt wurde bzw wird.

Im Fall des gänzlichen Rücktritts, gebührt dem Auftragnehmer überhaupt kein Entgelt, im Fall des teilweisen Rücktritts nur das anteilige Entgelt auf jene Leistungen, die schon erbracht wurden bzw. im Zeitpunkt des Vertragsrücktritts gerade erbracht werden; alle weitergehenden Ansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

1.3. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der im Auftragschreiben bzw in der Bestellung angeführte Ort des Auftraggebers:

Die Anlieferung des Gerätes erfolgt frei Erfüllungsort; der Auftraggeber ist zwei Wochen vor der Lieferung zu verständigen. Transport- und Installationskosten sind im Kaufpreis zu inkludieren.

Vom Auftraggeber wird entsprechend den Spezifikationen des Auftragnehmers die erforderliche Infrastruktur zur Verfügung gestellt.

1.4. Lieferfristen und Lieferpönale

Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart ist, hat die Lieferung, Aufstellung und Montage bis spätestens 6 Monate nach Auftragserteilung zu erfolgen.

Die angegebene Lieferfrist gilt ab jenem Datum, ab dem der Auftragnehmer durch den Auftraggeber vom Auftrag schriftlich verständigt wurde bzw eine Auftragsbestätigung erhält. Die Installation der Anlage kann nach Absprache mit dem Auftraggeber jederzeit erfolgen. Bei drohendem Verzug ist der Lieferant verpflichtet, den Auftraggeber sofort nach Kenntnis hiervon schriftlich unter Angabe der Gründe und des voraussichtlichen Erfüllungstermins zu verständigen.

Im Fall des Liefer- bzw. Leistungsverzugs gilt die vereinbarte Zahlungsfrist automatisch als um die Lieferungs- und Leistungsverspätung verlängert.

Im Fall von Lieferverzug ist der Auftraggeber berechtigt, eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe (Lieferpönale) zu fordern. Lieferverzug ist dabei Lieferverzug des Kaufgegenstandes, Lieferverzug von Teilen des Kaufgegenstandes oder das Nichtzustandekommen der Abnahme zur vereinbarten Zeit.

Die Höhe der Vertragsstrafe (Lieferpönale) wird pro Woche mit 0,5% der gesamten Auftragsleistung, höchstens jedoch mit 10% der gesamten Auftragsleistung festgelegt. Der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche bleibt unberührt.

Weiters hat der Auftraggeber im Fall eines Lieferverzuges das Recht, vom Vertrag auch ohne Nachfristsetzung zurückzutreten.

1.5. Qualität und Liefersicherheit

Sofern in den gegenständlichen Allgemeinen Auftragsbestimmungen nichts anderes enthalten ist und nicht schriftlich anders vereinbart wurde, gelten die für die Ausführung der Leistungen in Betracht kommenden EN- bzw. ÖNORMEN und die in Österreich gültige VDE-Vorschrift. Weiters sind die ÖVE-Bestimmungen, die Auflagen des TÜV, sowie die einschlägigen Vorschriften der Landes- und Regionalbehörden einzuhalten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jede Modelländerung ab Angebotslegung unverzüglich schriftlich dem Auftraggeber anzuzeigen. Auslaufmodelle sind im Angebot mit dem Vermerk „Auslaufmodell“ zu kennzeichnen.

Sämtliche Geräte und Geräteteile sollten sich zum Zeitpunkt ihrer Aufstellung in fabrikneuem Zustand befinden; andernfalls ist der tatsächliche Zustand im Angebot zu deklarieren.

Der Auftragnehmer erklärt, dass er die örtlichen Verhältnisse und Gegebenheiten kennt und diese bei der Erstellung des Angebotes berücksichtigt hat.

Der Leistungsumfang umfasst – sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart ist – das Abladen, Auspacken und den Transport an den vorgesehenen Ort, die Aufstellung, Installation, Programmierung, die Versetzung in den betriebsbereiten Zustand und Einschulung. Alle nicht benötigten Materialien, Geräte, Abfälle usw. sind auf Kosten des Auftragnehmers, unter Beachtung des Abfallwirtschaftsgesetzes BGBl.Nr. 102/2002 i.d.g.F. und der hierzu ergangenen Verordnungen, vom Erfüllungsort zu entfernen.

Im Streitfall ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, die Leistung einzustellen bzw die Anlage nicht in Betrieb zu setzen oder den Betrieb zu unterbrechen, außer dies ist für die Behebung von Mängeln unbedingt erforderlich.

1.6. Abnahme der Leistungen

Sofern nicht Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde, ist der Auftragnehmer verpflichtet, nach Lieferung der Anlage/des Geräts vor deren Abnahme durch den Auftraggeber einen Probebetrieb durchzuführen. Der Probebetrieb erfolgt unter alleiniger Verantwortung des Auftragnehmers und wird durch den Auftraggeber nicht gesondert vergütet. Der Auftraggeber ist dem Probebetrieb beizuziehen und während des Probebetriebes durch das Personal des Auftragnehmers entsprechend zu unterweisen. Das Ergebnis des Probebetriebes ist schriftlich festzuhalten.

Die Abnahme der Leistung erfolgt durch die beim Auftraggeber zuständige und verantwortliche Person. Über die Abnahme der Leistung ist ein Protokoll zu errichten und vom Auftraggeber und Auftragnehmer zu unterzeichnen.

Am Abnahmetag, der zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich festgelegt wird, wird der Lieferumfang sowie die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Systems überprüft. Dazu werden Tests durchgeführt, welche die Einhaltung von gerätespezifischen Kriterien (diese sind nach Art und Umfang im Angebot zu spezifizieren) lt. Angebot beweisen. In Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Lieferdokumenten und anderen Geschäftspapieren des Auftragnehmers etwa erhaltene und von den Bedingungen dieser Unterlage für ein Angebot im Rahmen der Direktvergabe abweichende und/oder über sie hinausgehende Bedingungen gelten nur dann und insoweit, als dies der Auftraggeber ausdrücklich schriftlich anerkennt. Die allfällige anstandslose Übernahme der Lieferung(en) bzw. Leistung(en) einschließlich Übernahmebestätigung (Abnahme) auf den hierfür vorgesehenen Dokumenten gilt in keinem Fall als ein solches Anerkenntnis. Diese Regelungen gelten auch für den Fall, dass in Erklärungen des Auftragnehmers Gegenteiliges enthalten sein sollte und der Auftraggeber dem in der Folge nicht mehr ausdrücklich widerspricht.

Erfolgt keine Abnahme aufgrund nicht vorliegender Funktionstüchtigkeit, Mangelhaftigkeit oder sonst einem Grund auf Seiten des Auftragnehmers, wird der Auftraggeber ein neues Abnahmedatum nennen und kommt Punkt 3.4 zur Anwendung.

Der Auftraggeber kann auf eine förmliche Abnahme verzichten.

1.7. Preis

Soweit nicht Gegenteiliges ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, sind mit den vereinbarten Preisen sämtliche Leistungen, einschließlich sämtlicher Nebenleistungen abgegolten. Die vereinbarten Preise gelten als Festpreise inklusive gesetzlicher Verkehrssteuern für Leistungen, die innerhalb von 12 Monaten nach Ende der Angebotsfrist zu erbringen sind.

1.8. Zahlungsbedingungen

Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart wurde, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

Ein Drittel des Kaufpreises ist bei Bestellung zu leisten. Der Auftraggeber ist berechtigt, eine abstrakte Bankgarantie eines erstklassigen internationalen Kreditinstitutes in Höhe der Anzahlung, mit einer Laufzeit bis zum Datum des Liefertermins plus 14 Tage zu verlangen.

Der Restkaufpreis, dh. zwei Drittel des Kaufpreises, ist bei vollständiger Endabnahme der Anlage/des Geräts zu leisten.

1.9. Rechnungslegung

Die Rechnung ist prüfbar im Klartext in 3-facher Ausfertigung an die im Auftragschreiben bzw der Bestellung angeführte Stelle des Auftraggebers unter Angabe der Auftragsnummer auszustellen.

Die Rechnung muss sich eindeutig erkennbar auf die Positionen der Unterlage für ein Angebot im Rahmen der Direktvergabe beziehen. Eine Rechnung, die durch die Verwendung eigener Firmencodes oder über die im Angebot hinausgehende Aufgliederung sachlich unprüfbar ist, wird nicht anerkannt.

Den Rechnungen sind alle zur Überprüfung erforderlichen Unterlagen beizugeben. Fehlen wesentliche Belege, gelten die Rechnungen bis zur Beibringung der zur Überprüfung erforderlichen Unterlagen als nicht gelegt.

Zahlungsziel:	30 Tage
Skonto	3 % bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen

Die Zahlungsfrist (Skontofrist) beginnt mit dem Eingang der geprüften Rechnung bei der anweisenden Stelle.

Rechnungen österreichischer Firmen mit einer Rechnungssumme über € 7.000,- sind Unbedenklichkeitsbescheinigungen des zuständigen Finanzamtes beizulegen.

Alle Vertragspreise sind Festpreise, die über die gesamte Vertragsdauer keine wie auch immer begründete Erhöhung erfahren dürfen.

Eine Überschreitung der Auftragssumme ohne vorhergehenden schriftlichen Auftrag ist unzulässig und wird nicht bezahlt. Durch die Vorlage der Schlussrechnung erklärt der Auftragnehmer, mit Zahlung der dort genannten Endsumme für alle ihm im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Auftrag gegen den Auftraggeber und seine Leute allenfalls zustehenden Ansprüche jedwedes Rechtstitels endgültig abgefunden zu sein und keinerlei Nachforderungen mehr zu stellen.

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Forderungen des Auftraggebers mit Gegenforderungen aufzurechnen.

1.10. Garantie, Gewährleistung,

Die Gewährleistung richtet sich nach den Bestimmungen des ABGB; die Bestimmungen der §§ 377,378 UGB werden abbedungen

Soweit nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart ist beträgt die Gewährleistungsfrist mindestens 2 Jahre ab Abnahme des Geräts. Eine für den Auftraggeber günstigere Frist ist zulässig. Bei versteckten Mängeln beginnt die Gewährleistungsfrist erst am Tage nach der Abnahme der Verbesserung. Festgestellte Mängel werden jeweils innerhalb von 14 Tagen nach deren Entdeckung angezeigt; insoweit verzichtet der Auftragnehmer auf die Einrede der nicht rechtzeitig erhobenen Mängelrüge.

Neben der Gewährleistung sichert der Auftragnehmer – soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart ist - auch für den Zeitraum mindestens von 2 Jahr ab Abnahme des Gerätes Garantie zu. Eine für den Auftraggeber günstigere Frist ist zulässig.

Im Garantiezeitraum haftet der Auftragnehmer für alle auftretenden Mängel und sichert zu, diese nach der Aufforderung durch den Auftraggeber unverzüglich zu beheben. Sofern die Behebung eines Mangels dem Auftragnehmer nicht sofort nach seiner Feststellung zumutbar ist, hat die Behebung der vom Auftraggeber reklamierten Mängel innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu beginnen und ist nach Art und Umfang des Mangels in der arbeitstechnisch kürzest möglichen Zeit zu beenden. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen ist der Auftraggeber berechtigt, die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers ohne weitere Anzeige durch Dritte beheben zu lassen.

Treten an den erbrachten Leistungen wiederholt wesentliche Störungen auf, hat der Auftraggeber Anspruch auf Umtausch durch eine mangelfreie Leistung.

Ist der Auftragnehmer nach wiederholten Bemühungen nicht in der Lage, seine Gewährleistungs- und allfällige Garantieverpflichtung zu erfüllen, hat der Auftraggeber das Recht auf Wandlung. In diesem Fall ist der Kaufpreis binnen 30 Tagen vom Auftragnehmer zurückzuerstatten. Abbau und Abtransport der Leistungsgegenstände erfolgt auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers.

1.11. Haftung

Der Auftragnehmer haftet im Umfang der gesetzlichen Bestimmungen für alle von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen verursachten Personen- und Sachschäden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf seine Kosten ausreichende Versicherungen abzuschließen, die jegliche physischen Verluste oder Beschädigungen am Vertragsgegenstand bis zur Abnahme abdecken sowie alle sich aus den gesetzlichen Bestimmungen sowie dem Vertrag ergebenden Haftungsrisiken deckt.

Für Schäden im Rahmen des gegenständlichen Leistungsvertrages, deren Verursacher nicht nachgewiesen werden können, haften alle beteiligten Auftragnehmer dem Auftraggeber im Verhältnis ihrer Auftragssumme.

Für Schäden im Rahmen des gegenständlichen Leistungsvertrages, die von einem Subunternehmer oder Lieferanten des Auftragnehmers verursacht werden, haftet der Auftragnehmer zur ungeteilten Hand.

Bis zur Übernahme durch den Auftraggeber haftet der Auftragnehmer für seine erbrachten Leistungen im vollen Umfang für die durch Dritte, durch Diebstahl oder sonst an seinen Leistungen entstandenen Schäden. Dies gilt auch für das Transportrisiko.

Der Auftragnehmer haftet für die termingemäße Leistungserbringung und hat die Lieferfristen einzuhalten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber in Bezug auf alle Nachteile und Aufwendungen, die dem Auftraggeber aufgrund einer Verletzung von Patent-, Marken-, Musterschutz-, Gebrauchsmusterschutz-, Halbleiterschutz-, Urheberrechten und/oder sonstigen Rechten Dritter durch den Auftragnehmer entstehen schad- und klaglos zu halten und den bestimmungsgemäßen Gebrauch der gelieferten Sache bzw. erbrachten Leistungen uneingeschränkt zu gewährleisten. Streitigkeiten mit Dritten berechtigen den Auftragnehmer nicht zur Unterbrechung der Leistungserbringung.

Der Auftragnehmer garantiert, dass die angeführten Komponenten zusammen ein komplettes betriebsfertiges System ergeben, das alle verlangten Funktionen voll erfüllt. Er verpflichtet sich, etwa in der Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich enthaltene, aber zur ordnungsgemäßen Funktionserfüllung erforderliche Komponenten im Zuge des gegenständlichen Vertrages und im Rahmen des offerierten Gesamtpreises mitzuliefern.

1.12. Änderungen im Leistungsumfang, Vertragsübernahme

Mehrkosten für Überstunden, Mehrschichtbetrieb etc. werden nicht vergütet, auch wenn sie zur Einhaltung der vereinbarten Termine notwendig wurden.

Eine Überschreitung der Auftragssumme ist ohne schriftliche Zustimmung durch den Auftraggeber unzulässig und wird nicht bezahlt.

Für allfällige Nachtragsarbeiten muss eine Preisvereinbarung vor Beginn der Arbeiten vorliegen. Der Preis und der Durchführungstermin sind vor Ausfertigung der Leistung unter Berücksichtigung der Preiskomponenten des ursprünglichen Auftrages schriftlich zu vereinbaren.

Regiearbeiten werden nur dann vergütet, wenn der Auftragnehmer vor ihrer Durchführung gesondert damit beauftragt wurde. Über alle damit im Zusammenhang stehenden Personal- und Materialaufwendungen hat der Auftragnehmer gesonderte Aufzeichnungen zu führen, die dem Auftraggeber oder seinem bevollmächtigten Vertreter mindestens einmal wöchentlich zur Bestätigung vorgelegt werden müssen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag auf ein gemäß § 228 UGB verbundenes Unternehmen zu übertragen. Rechte und Pflichten des Auftragnehmers aus dem vorliegenden Vertrag und seiner Anbahnung dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers auf Dritte übertragen werden.

1.13. Höhere Gewalt

Im Fall von Höherer Gewalt haften die Parteien weder für Schäden noch für Verluste. Höhere Gewalt sind insbesondere kriegerische Handlungen, Aufstände, Terroranschläge,

gesetzliche Restriktionen, Feuer, Explosion, Embargos, Nichterteilung von Exportgenehmigungen, Epidemien, rechtmäßige Streiks und Aussperrungen.

Dauert der Zustand der Höheren Gewalt mehr als zwei Monate an, so ist jede Vertragspartei berechtigt, sofort vom Vertrag zurückzutreten. Tritt keine der Vertragsparteien zurück, so werden die Parteien einvernehmlich eine Lösung finden, um den Vertrag so gut wie möglich zu erfüllen.

1.14. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich während der Ausführung des Auftrags zur Geheimhaltung der Ausschreibungsunterlagen sowie von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen des Auftraggebers. Der Auftragnehmer darf Informationen, die er erhält nur in jenem Ausmaß an Mitarbeiter weitergeben, als dies zur Vertragserfüllung notwendig ist. Die Geheimhaltungsverpflichtung ist auf Mitarbeiter schriftlich zu überbinden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt örtlich und zeitlich unbeschränkt und auch gegenüber mit dem Auftragnehmer verbundenen Unternehmen.

1.15. Salvatorische Klausel, Schriftform

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vertragsbestimmungen ungültig sein oder werden oder sollten die Vertragsbestimmungen eine Lücke enthalten, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Vertragsbestimmungen als Ganzes. Die gültigen Bestimmungen bleiben weiterhin wirksam. Die Vertragsparteien werden in einem solchen Fall die unwirksame oder unvollständige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem Inhalt und dem Zweck der unwirksamen oder unvollständigen Bestimmung am nächsten kommt. Das gleich gilt für das Ausfüllen einer Lücke in den Vertragsbestimmungen.

Sämtliche Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform; das gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

1.16. Anzuwendendes Recht

Für den Leistungsvertrag gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.

1.17. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist für beide Vertragspartner das für Wien sachlich zuständige Gericht.